

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Versorgungsforschung, M.Sc.
Hochschule:	Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Standort:	Oldenburg
Datum:	21.09.2021
Akkreditierungsfrist:	01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen und der Stellungnahme der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind ebenfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Der vorläufige Beschluss des Akkreditierungsrates hatte ursprünglich folgende Auflage vorgesehen: "Es müssen Maßnahmen zum Monitoring der Arbeitsbelastung implementiert werden. (§§ 12 Absatz 5

Nr. 3, 14 Nds. StudAkkVO)"

In dem Akkreditierungsbericht wird nicht dargestellt, ob ein kontinuierliches Monitoring der Arbeitsbelastung erfolgen soll. Der Akkreditierungsrat stellte daher anhand der eingereichten Antragsunterlagen in eigener Überprüfung fest, dass ein verbindliches Monitoring der Arbeitsbelastung auf Modulebene scheinbar noch nicht vorgesehen ist.

Die Hochschule hat in Erwiderung darauf in ihrer Stellungnahme vom 27.07.2021 dargelegt, dass Erhebungen der Arbeitsbelastung bereits Teil der Lehrveranstaltungsevaluation sind. Als Nachweis reicht sie einen Beispielbogen einer Lehrveranstaltungsevaluation. Die Fragen 5.4 und 5.5 im Frageblock "5. Fragen zum eigenen Lernen" gehen dabei auf die Arbeitsbelastung der Studierenden ein. Die Arbeitsbelastung wird zwar nicht quantitativ erhoben, durch die Kombination der beiden Fragen lassen sich Ungleichmäßigkeiten in der Relation von Arbeitsbelastung und vergebenen ECTS-Punkten jedoch feststellen. Sie scheinen damit geeignet, Maßnahmen zum Abbau von Überbelastungen zu initiieren. Die Auflage entfällt daher.

Die Gutachter*innen hatten ursprünglich folgende zusätzliche Auflage vorgesehen: "Die studienrelevanten Unterlagen mit dem aktualisierten Studiengangstitel sind nachzureichen (§ 12 Absatz 1 Nds. StudAkkVO)."

In der Stellungnahme vom 18.01.2021 hatte die Hochschule dargelegt, dass sie auf Grundlage einer Empfehlung der Gutachter*innen den ursprünglichen Studiengangstitel „Gesundheit, Versorgung und Organisation“ in "Versorgungsforschung" ändern würde. Die Gutachter*innen hatten diese Namensänderung positiv bewertet, bis zum Nachweis der Umsetzung jedoch eine Beauftragung empfohlen. Die Hochschule hat zwischenzeitlich die Umsetzung der Änderung des Studiengangstitels durch Nachreichen von Gremienbeschlüssen hinreichend nachgewiesen. Die Auflage kann daher entfallen.

